6. JUGENDORDNUNG (JO)

§ 1 Organisation
§ 2 Aufgaben
§ 3 Vereinszugehörigkeit
§ 4 Pflichten der Vereine
§ 5 Durchführungsbestimmungen des Jugendspielbetriebes
§ 6 Altersklasseneinteilung der Gehörlosenjugend
§ 7 Jugendspielberechtigung
§ 8 Spieldauer und Auswechselspieler
§ 9 Spielerpass - Spielberechtigung
§ 10 Spielberichtsbogen
§ 11 Zurückziehung von den Meisterschaftsspielen
§ 12 Vereinswechsel
§ 13 Gastspieler (Zweitspielrecht)
§ 14 Rechtsprechung
§ 15 Strafbestimmungen

§ 1
Organisation

a) Die Jugendordnung bildet die Grundlage für die organisatorische Gestaltung und Durchführung des Jugend-Fußball-Spielbetriebes der Gehörlosen, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der gehörlosen Fußballjugend in gesundheitlicher und erzieherischer Hinsicht. Sofern in der Jugendordnung keine andere Regelung steht, gelten grundsätzlich und sinngemäß die Bestimmungen der Ordnungen der Sparte Fußball und soweit zuständig, die Jugendordnung des DFB.

b) Das Jugendorgan ist:

- die Sparte Fußball durch den Verbandsfußballwart,
- sowie den Technischen Leiter für Schüler- und Jugendmannschaften.

§ 2
Aufgaben

Die Aufgaben des Jugendorgans sind:

a) Verantwortliche Durchführung des gesamten Spielbetriebes der gehörlosen Fußballjugend.

b) Betreuung der gehörlosen Fußballjugend in erzieherischer und gesundheitlicher Hinsicht.
c) Überwachung der Einhaltung der Jugendordnung und ihrer Bestimmungen.
d) Erteilung von Genehmigungen zu Jugend-Auswahlspielen und Jugend-Turnieren. Für Auslandsspiele gelten die Bestimmungen § 32 der SpO.
e) Förderung und Pflege des Fußballsports durch Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden, Behörden sowie allen anderen Unterrichtsstätten, in denen Hörbehinderte unterrichtet werden.
f) Bearbeitung von besonderen Härtefällen, Gnadengesuchen und anderen Angelegenheiten speziell für den Jugendbereich des Gehörlosenfußballs.
g) Organisation und Durchführung von Lehrgängen und Schulungen zwecks Bildung der Jugendleiter und der gehörlosen Fußballjugend.

§ 3
Vereinszugehörigkeit

Grundlage für die Vereinszugehörigkeit eines gehörlosen Jugendlichen ist die vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Aufnahmeerklärung. Mit der Aufnahme des Jugendlichen ist der Verein verpflichtet, für dessen Versicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 4
Pflichten der Vereine

Besitzt ein Verein eine Jugendmannschaft, so kann diese zum Jugendspielbetrieb der Gehörlosen zugelassen werden, wenn der Verein folgende Voraussetzungen erfüllt:

a) Zurverfügungstellung mindestens eines Erwachsenen für jede Jugendmannschaft zwecks Betreuung und Begleitung,
b) Überwachung des Übungsbetriebes durch Erwachsene,
c) besondere Berücksichtigung der körperlichen Verfassung der Jugendlichen und Vermeidung von Überanstrengung,
d) Schutz vor Alkohol- und Nikotingenuss sowie Drogenmissbrauch,
e) Einhaltung der Jugendordnung und deren Durchführung.

§ 5
Durchführungsbestimmungen des Jugendspielbetriebes

a) Die von der Sparte Fußball für den Spielbetrieb erlassenen Bestimmungen (§ 2 der SpO), gelten in vollem Umfang auch für den Jugendspielbetrieb der Gehörlosen, sofern die Jugendordnung keine andere Regelung trifft.

b) Zur Durchführung gelangen Jugend-Meisterschafts- und Freundschaftsspiele sowie Repräsentativspiele.
c) Jugend-Fußball-Turniere bedürfen der Genehmigung durch die Sparte Fußball.
d) Für die Jugendspiele und Jugendfußball-Turniere sind die von der Sparte Fußball erlassenen Durchführungsbestimmungen maßgebend.
e) Die Vereine sind verpflichtet, für die Auswahl- und Länderspiele oder deren Vorbereitung Jugendspieler zu entsenden, wenn dies ausdrücklich auf Forderung der Sparte Fußball geschieht (siehe § 10 der SpO).
f) Bei groben Verstößen gegen die vorgenannten Bestimmungen kann der Verbandsfußballwart dem Verein das Recht entziehen, weiterhin am Jugendspielbetrieb teilzunehmen.

§ 6
Altersklasseneinteilung der Gehörlosenjugend

a) Die gehörlose Fußballjugend spielt in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar des jeweiligen Jahres, in dem das Spieljahr beginnt.

b) Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:

U 21
a. Obere Altersgrenze: Einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 20. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
b. Untere Altersgrenze: Ein Spieler muss am Ende des Kalenderjahres, in dem das Spiel stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Beispiel: Spieltag im Jahr 2023
Ein Spieler, die zwischen 2002 und 2009 geboren wurde, ist in allen Wettbewerbsphasen spielberechtigt.

Beispiel: Spieltag im Jahr 2024
Ein Spieler, die zwischen 2003 und 2010 geboren wurde, ist in allen Wettbewerbsphasen spielberechtigt.

Beispiel: Spieltag im Jahr 2025
Ein Spieler, die zwischen 2004 und 2011 geboren wurde, ist in allen Wettbewerbsphasen spielberechtigt.

U 15
a. Obere Altersgrenze: Einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
b. Untere Altersgrenze: Ein Spieler muss am Ende des Kalenderjahres, in dem das Spiel stattfindet, das 10. Lebensjahr vollendet haben.

Beispiel: Spieltag im Jahr 2023
Ein Spieler, die zwischen 2008 und 2013 geboren wurde, ist in allen Wettbewerbsphasen spielberechtigt.

Beispiel: Spieltag im Jahr 2024
Ein Spieler, die zwischen 2009 und 2014 geboren wurde, ist in allen Wettbewerbsphasen spielberechtigt.

Beispiel: Spieltag im Jahr 2025
Ein Spieler, die zwischen 2010 und 2015 geboren wurde, ist in allen Wettbewerbsphasen spielberechtigt.

c) In der U15-Jugend sind gemischte Mannschaften (Jungen und Mädchen) zulässig, Dabei müssen die Eltern bzw. der gesetzliche Vertreter der Spielerin zustimmen.

§ 7
Jugendspielberechtigung

U21 Jugend
Ein Spieler muss am Ende des Kalenderjahres, in dem das Spiel stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet haben.

U15 Jugend
Ein Spieler muss am Ende des Kalenderjahres, in dem das Spiel stattfindet, das 10. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8
Spieldauer und Auswechselspieler

a) Die Spieldauer bei der Jugend – U21 beträgt für Fußballspiele auf Großfeld 2 x 40 Minuten und gilt für Spiele um die Jugendmeisterschaft, jedoch kann aus spieltechnischen, zeitlichen und terminlichen Gründen eine verkürzte Spielzeit angesetzt werden.

b) Auf Großfeld-Spiele dürfen 5 Spieler ausgetauscht werden.

c) Jugendspieler dürfen an einem Tag nur in einem Großfeld-Spiel eingesetzt werden.

d) Ausgenommen ist die Teilnahme an Turnieren mit verkürzter Spielzeit, jedoch an einem Tag nicht länger als 120 Minuten.

e) Großfeld-Spiele, bei denen eine Entscheidung zur Ermittlung des Siegers unbedingt notwendig ist, werden nach Ende der regulären Spielzeit mit unentschiedenem Ausgang grundsätzlich um 2 x 10 Minuten bei der Jugendmeisterschaft und bei verkürzter Turnierzeit um 2 x 5 Minuten verlängert. Fällt auch da keine Entscheidung, so treten die Bestimmungen des Elfmeterschießens nach den Regeln des DFB in Kraft.

§ 9
Spielerpass und Spielberechtigung

a) Jeder Jugendspieler muss im Besitz eines gültigen Jugend-Spielerpasses mit ordnungsgemäßer Eintragung der Spielberechtigung durch die Sparte Fußball sein.

b) Hörhilfen oder dergleichen dürfen auch bei Jugendlichen im Spiel nicht getragen werden. Für sie gelten auch die Bestimmungen der § 21 und § 22 der SpO.

c) Für alle Jugendspiele, Freundschaftsspiele und dergleichen besteht Passpflicht.

d) Der Jugendspielerpass ist bei der Sparte Fußball (Passstelle) nach § 23 der SpO zu beantragen.

e) Ein Verein, der Jugendspieler ohne Jugendspielerpass zu den Spielen zulässt, hat strafrechtliche Folgen zu erwarten.

§ 10
Spielberichtsbogen

a) Bei allen Jugendspielen hat der Platzverein einen Spielberichtsbogen in einfacher Ausfertigung bereitzuhalten.

b) Bei Ausfüllen des Spielberichtsbogens gelten die gleichen Bestimmungen nach § 16 der SpO.

c) Beide erwachsenen Jugendleiter bzw. Jugendbetreuer haben den Spielberichtsbogen nach dem Spiel zu unterschreiben. Jugendleiter und Jugendbetreuer dürfen bei einem Spiel ihrer zu betreuenden Mannschaft nicht mitspielen, da sie dadurch keine Aufsicht über alle Jugendspieler ihrer Mannschaft haben.

d) Die Passkontrolle obliegt dem Schiedsrichter. Er hat nach Spielende etwaige Vorfälle im Spielberichtsbogen zu vermerken.

e) Der Spielberichtsbogen ist nach der in § 16 der SpO angegebenen Vorschrift an die Passstelle zu senden. Für die Einhaltung der Vorschrift sind die Leiter der Jugendlichen verantwortlich.

§ 11
Zurückziehung von den Meisterschaftsspielen

a) Eine Zurückziehung der Jugendmannschaft von den Meisterschaftsspielen ist nur mit Genehmigung des Verbandsfußballwartes möglich. Der antragsstellende Verein hat die Zurückziehung schriftlich zu begründen und 6 Wochen vor dem Termin beim Verbandsfußballwart einzureichen.

b) Eine kurzfristige Absage ohne Genehmigung und Angaben von Gründen ist nicht statthaft.

§ 12
Vereinswechsel

a) Ein Vereinswechsel als Jugendspieler zu einem anderen Jugendverein ist mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters des Jugendlichen (bis 18 Jahre) statthaft.

b) Die Spielberechtigung für den neuen Verein als Jugendspieler wird nur von der Passstelle erteilt und muss im Jugendspielerpass eingetragen werden. Hier gelten die Bestimmungen des § 24 der SpO.

c) Für Jugendspieler mit einer Spielerlaubnis für die Herrenmannschaft gelten im Falle eines Vereinswechsels die Bestimmungen nach § 24 Abs. a und b der SpO.

d) Jugendspieler ohne Spielerlaubnis für die Herrenmannschaft und nach Ablauf des Spielrechts als Jugendspieler (Ausscheiden als Jugendspieler wegen Erreichung der Altersgrenze) unterliegen nicht den Bestimmungen nach § 24 Abs. c der SpO, wenn sie sich wegen eines Vereinswechsel als Herrenspieler einem anderen Verein anschließen möchten. Für sie gilt nicht die Wartezeit.

e) Ist ein Jugendspieler bereits für einen Verein in der laufenden Runde der Deutschen Meisterschaft der Jugend auf Großfeld eingesetzt worden, so darf dieser Spieler bis nach dem Finale der laufenden Saison nicht mehr für einen anderen Verein spielen.

§ 13
Gastspieler (Zweitspielrecht)

a) Hat ein Jugendspieler bei seinem Verein (Stammverein) keine Spielmöglichkeit in der Jugendklasse, kann er gleichzeitig sich als Gastspieler einem anderen Verein (Zweitverein) anschließen, ohne dass eine Sperrzeit eintritt. Die Spielgenehmigung dazu kann nur vom Verbandsfußballwart und zwar jeweils für ein Spieljahr erteilt werden und die Passstelle ist darüber zu informieren.

b) Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters des Jugendspielers, des Vereinsjugendleiters bzw. Vereinsvorsitzenden ist ebenfalls erforderlich. Die Genehmigung kann nur für Jugendliche unter 21 Jahren erteilt werden.

c) Eine Spielberechtigung des Jugendspielers für die Herrenmannschaft des Vereins, für den er Gastspielerlaubnis besitzt, kann nicht erteilt werden.

d) Kehrt ein Jugendspieler nach Ablauf der Gastspielzeit nicht zu seinem Stammverein zurück und meldet sich bei einem anderen Verein an, so tritt die gesetzliche Wartezeit bei Vereinswechsel in Kraft.

§ 14
Rechtsprechung

a) Die Rechtsprechung in Jugendangelegenheiten wird von den zuständigen Sportgerichten nach den einschlägigen Bestimmungen der SpO bzw. JO vorgenommen.

b) Sind bei Verstößen im Jugendspielbetrieb die gehörlosen Jugendspieler beteiligt, welche gleichzeitig das Herrenspielrecht besitzen (17 bis 19 Jahre), dann sind sie vom Sportgericht nach dem Herren-Strafrecht zu verurteilen.

§ 15
Strafbestimmungen

a) Vereine und Verantwortliche, die nicht spielberechtigte, vorgesperrte oder ausgeschlossene Jugendspieler und solche ohne Spielerlaubnis spielen lassen, werden mit einer Geldstrafe von € 15,00 belegt. In schweren Fällen kann das Funktionsrecht für 3 Monate entzogen werden. Der Jugendspieler wird bei einem Mitverschulden mit einer Sperre von 1 Jugendspiel belegt und die Spielwertung erfolgt § 21 der SpO.

b) Fehlen eines Betreuers bei allen Jugendspielen: Geldstrafe € 10,00.

c) Unsportliches Verhalten auf dem Sportplatz: vor, während oder nach dem Spiel: Geldstrafe € 10,00.

d) Jugendspieler können vom Schiedsrichter aus erzieherischen Gründen bei geringfügigem unsportlichem Verhalten für 5 Minuten des Feldes verwiesen werden. Verweigert der Jugendspieler nach Ablauf dieser Zeit das Weiterspielen, so gilt dies als vollzogener Platzverweis wegen unsportlichen Verhaltens.

e) Die Hinausstellung auf Zeit kann für Jugendspieler in einem Spiel nur einmal erfolgen. Dieses muss vom Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen vermerkt werden.

f) Bei dauernder Hinausstellung (Rote Karte) wird der Jugendspieler je nach Schwere des Falles mit 1 bis 3 Spielsperren belegt.

g) Wird ein Jugendspieler, welcher auch das Herrenspielrecht besitzt (17 bis 19 Jahre), des Feldes verwiesen, so gilt automatisch die Sperre auch für die Herrenmannschaft, siehe § 14 Abs. b.

h) Bei Spielabbruch, der durch einen Jugendspieler, Betreuer und Jugendleiter verursacht wird, ist der Verein mit einer Geldstrafe von € 25,00 zu belegen. In schweren Fällen wird gegen den Betreuer bzw. Jugendleiter eine Funktionssperre von bis zu 6 Monaten verhängt.

i) Jugendleiter oder Betreuer, die einem Spiel der anvertrauten Jugendmannschaft unentschuldigt fernbleiben oder zu einer von den zuständigen Stellen angesetzten Tagung nicht erscheinen, werden mit einer Geldstrafe von € 10,00 unter Vereinshaftung belegt.

j) Verspätetes Einsenden des Spielberichtsbogens an die Pass-Stelle ist gemäß der SpO strafbar.